

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
„Bauhof der Stadt Meldorf“**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO vom 15.08.2007, letzte berücksichtigte Änderung LVO v. 31.03.2017, GVOBLS. 242) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Meldorf vom 13.12.2017 folgende Betriebssatzung erlassen.

**§1
Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Bauhof der Stadt Meldorf“.

**§2
Gegenstand des Eigenbetriebs**

1. Der Bauhof der Stadt Meldorf ist ein Eigenbetrieb der Stadt Meldorf, der nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig - Holstein geführt wird.
2. Gegenstand des Bauhofs ist die Erbringung von Dienstleistungen für die Stadt Meldorf und ihre Organisationseinheiten. Der Bauhof kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben. Der Bauhof erbringt neben den oben genannten allgemeinen Aufgaben im Wesentlichen:
 - 2.1 Landschaftspflegedienste (Landschaftspflege, Grünflächenpflege, Waldpflege, Sportanlagenpflege, Spielplatzpflege und die Pflege anderer öffentlicher Einrichtungen),
 - 2.2 Technische Dienste (u. a. Straßenreinigung, Winterdienst, Papierkörbe, Tierkadaverbeseitigung, Transportdienste, Werkstattdienste) und andere Servicedienste für städtische Aufgaben.
 - 2.3 Liegenschaftsbetreuungsdienste (Reinigungen, Plakatierungen etc.) für die städtischen Liegenschaften,
 - 2.4 Straßenunterhaltungs- und Reparaturdienste (Gehwege, Radwege, Fahrbahnen, Beschilderungen etc.).
3. Der Eigenbetrieb kann die Durchführung der Aufgaben auf Dritte übertragen.
4. Der Eigenbetrieb kann für stadteigene Organisationen und Gebiete außerhalb der Stadt Meldorf die Durchführung von Aufgaben übernehmen. Der Eigenbetrieb kann auch sonstige wirtschaftliche Einrichtungen sowie Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
5. Der Eigenbetrieb kann mit Zustimmung des Werkausschusses darüber hinaus alle seinen Zweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebeneinrichtungen betreiben. Der Werkausschuss kann dem Eigenbetrieb auch andere Aufgaben übertragen.

**§3
Leitung des Eigenbetriebes**

1. Die Werkleitung wird durch die Stadtvertretung der Stadt Meldorf bestellt.

2. Die Werkleitung besteht aus zwei Werkleiterinnen/Werkleitern. Ein Mitglied der Werkleitung wird zur/zum 1. Werkleiterin/Werkleiter bestellt. Sie/Er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung.
3. Die/Der Werkleiterin/Werkleiter und die/der Werkleiterin/Werkleiter vertreten sich gegenseitig.

§4

Vermögen des Eigenbetriebs

1. Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt Meldorf zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist hinzuwirken.
2. Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000,00 €.

§5

Aufgaben der Werkleitung

1. Die Werkleitung leitet den Bauhof selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Bauhofs, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Bauhofs verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Stadtvertretung und die Entscheidungen der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters in Angelegenheiten des Bauhofs.
2. Der Bauhof ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
3. Die laufende Betriebsführung und der Abschluss von Verträgen obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebs, zur Überwachung und Instandhaltung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind.
4. Die Werkleitung hat die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Bauhofs zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von den bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Bauhofes oder den Bauhof in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich betreffen, auftreten können.
5. Die Werkleitung hat der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.
6. In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Stadtvertretung zuständig ist, hat die Werkleitung die Entscheidung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters einzuholen. Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister hat unverzüglich die Genehmigung der Stadtvertretung zu beantragen.
7. Die Werkleitung entscheidet über Mehrauszahlungen für Vorhaben des Vermögensplanes, wenn für die Einzelmaßnahme der Betrag von 1.000,00 € des Ansatzes nicht überschritten wird jedoch nur im Rahmen der Mittel des gesamten Vermögensplanes. Mehrauszahlungen über 1.000,00 € bedürfen der Zustimmung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters.

§6 Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Bauhofs, die ihrer Entscheidung unterliegen.
2. Abs. 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Stadtvertretung oder der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters herbeizuführen ist und die keine Verpflichtungserklärungen über einen Wert von 5.000,00 € hinaus enthalten. In diesen Fällen ist die Werkleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird.
3. Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Beschäftigte des Bauhofs mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
4. Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Meldorf“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Beschäftigten des Bauhofes unterzeichnen stets mit „Im Auftrage“.
5. Erklärungen des Bauhofs, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die nach Abs. 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist entsprechend der einschlägigen Regelungen der Gemeindeordnung zu verfahren.

§7 Werkausschuss

Die Aufgaben des Werkausschusses nimmt der Finanzausschuss der Stadt Meldorf wahr.

§8 Aufgaben des Werkausschusses

1. Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtvertretung in den Angelegenheiten des Bauhofs vor.
2. Der Werkausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind. Die Werkleitung soll dem Werkausschuss laufend über die wichtigen Angelegenheiten, die den Bauhof betreffen, unterrichten.

§9 Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Bauhofs, für die sie gemäß § 28 Gemeindeordnung und § 5 Eigenbetriebsverordnung zuständig ist oder gemäß § 27 Absatz 1 Gemeindeordnung die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

§10 Personalwirtschaft

1. Die Werkleitung wird durch Beschluss der Stadtvertretung bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für die Einstellung, Eingruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses obliegt dem Werksausschuss.
2. Die Werkleitung entscheidet im Einvernehmen mit der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister über Einstellung, Eingruppierung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten des Bauhofs.
3. Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe des Stellenplans des Wirtschaftsplans zu treffen. Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht bzw. ein Recht auf Anhörung, soweit die Personalentscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind und nicht die Werkleitung betreffen.

§11 Organisation des Eigenbetriebs

1. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung durch einen Geschäftsverteilungsplan. Die Werkleitung ist dazu im Vorwege zu hören.
2. Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Bauhof auf.

§12 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Meldorf, den 14.12.2017

gez.

Anke Cornelius-Heide
- Bürgermeisterin -